

1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Lichtenau vom 08.04.2008

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301 ber. GVBl. S. 445) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit Art. 1 § 15 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24.06.2004 (GVBl. S. 245, ber. 647) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.02.2014 mit Beschluss B 2014 – 15 folgende erste Änderungssatzung zur bestehenden Feuerwehrsatzung der Gemeinde Lichtenau vom 08.04.2008 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben ab vollendetem 16. Lebensjahr das Recht, den Gemeindefeuerwehrliter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben ab vollendetem 16. Lebensjahr das Recht, den Ortswehrliter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

Zu den Angehörigen der Feuerwehr gehören auch die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenau, den 06.02.2014

Dr. Michael Pollok
Bürgermeister

- Siegel -